

# Pressemitteilung Landratsamt Sömmerda

## Aktuelles aus dem Jugendamt

### „Was ist eigentlich Vollzeitpflege?“



27.02.2007



Vollzeitpflege bedeutet die Unterbringung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Wenn es die Verhältnisse des Einzelfalls erlauben, sollte bei Fremdunterbringung grundsätzlich der Familienpflege Vorzug vor einer Heimbetreuung gegeben werden. Dieser Grundsatz bedarf jedoch der kritischen Überprüfung des Einzelfalls, wenn vom Alter der Kinder oder Jugendlichen her gesehen das Heim ein wesentlich besseres pädagogisches Angebot ermöglicht. Kinder im Vorschulalter werden in der Regel immer in Familienpflege vermittelt.

Im Gesetz (§ 33 SGB VIII) heißt es dazu:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“.

Für weitere Informationen:  
Pressestelle, Landratsamt Sömmerda  
Tel.: 03634/ 354-219 oder -220, Fax: 03634/ 62 30 82, Email: [pressestelle@lra-soemmerda.de](mailto:pressestelle@lra-soemmerda.de)

Ein Anspruch auf Vollzeitpflege besteht dann, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Erzieherische Schwierigkeiten können sowohl beim Kind oder Jugendlichen bestehen als auch durch unzureichende Fähigkeit der Erziehungsperson bedingt sein.

Die Hilfe muss für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig sein.

Hilfe zur Erziehung kann nicht von Amts wegen gegen den Willen des Personensorgeberechtigten gewährt werden. Sie beginnt daher frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Personensorgeberechtigte die Hilfe des Jugendamtes beansprucht. Ist die Hilfe zur Erziehung notwendig und ist das Wohl des Kindes gefährdet, der Personensorgeberechtigte aber nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, so hat das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Um die Bedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und damit eine Rückführung des Kindes in seine Familie zu ermöglichen, ist eine enge Zusammenarbeit aller an der Hilfe Beteiligten von großer Bedeutung. Der Hilfeplan (gemäß § 36 SGB VIII) legt Erziehungsziele und Rahmenbedingungen fest. Da ein Kind oder Jugendlicher in einem Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie lebt, ist eine vertrauensvolle und verständnisvolle Zusammenarbeit wichtig. Erst wenn dies gelingt, kann sich auch das Kind gut entwickeln.

Als Pflegefamilie kann man sich in seinem zuständigen Jugendamt bewerben. Ein Rechtsanspruch, als Pflegefamilie tätig zu sein, besteht nicht. Um Familien gut darauf vorzubereiten, hält das Jugendamt verschiedene Angebote bereit. Neben einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik besteht die Möglichkeit, an Weiterbildungen und Supervisionen teilzunehmen.

Im Landkreis Sömmerda lebten 2006 18 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.